

Institut für Pädagogik – Prof.‘in Dr. Christiane Micus-Loos
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z.Hd. Ole Schmidt
per email: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3163

Bearbeiter/in, Zeichen

Mail, Telefon, Fax

micus-loos@paedagogik.uni-kiel.de
Tel +49(0)431-880-6449
Fax +49(0)431-880-5497

Institut für Pädagogik

Sozialpädagogik

Prof.‘in Dr. Christiane Micus-Loos
Geschäftsführende Direktorin des
Instituts für Pädagogik

Hausanschrift:
Olshausenstraße 75, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel
www.uni-kiel.de/paedagogik/micus-loos

Paketanschrift
Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

Datum

29.04.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe. Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1864

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

mit Schreiben vom 24. März 2024 bitten Sie mich um Stellungnahme in o.g. Angelegenheit. Für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bedanke ich mich.

Grundsätzlich begrüße ich ein eigenständiges Gesetz über die Staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe, das auf eine für die Fachdisziplinen einheitliche Regelung abzielt und somit verhindert, dass mit neuen Angebotsformen unterschiedliche Standards etabliert werden. Auch befürworte ich sehr, dass „[d]ie in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland staatlich anerkannten Berufsträger [...] den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Fachkräften gleichgestellt“ (§ 4 Ziffer 1 GE, S. 9) sind.

Aus meiner Perspektive als Professorin für Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlaube ich mir, näher auf drei Themen des vorliegenden Gesetzesentwurfs einzugehen.

(1) Angesichts eines Fachkräftemangels leuchtet es m.E. nicht ein, dass der Gesetzesentwurf grundständige erziehungswissenschaftliche/pädagogische Studiengänge nicht berücksichtigt. Unter § 2 Ziffer 1 GE werden universitäre

Studiengänge nicht genannt: Absolvent*innen universitärer erziehungswissenschaftlicher Studiengänge bleibt die Möglichkeit, ihren Studienabschluss staatlich anerkennen zu lassen, damit weiterhin verwehrt. Der Gesetzesentwurf fokussiert allein Hochschulen für Angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH). Studiengänge der Erziehungswissenschaft/Pädagogik mit Schwerpunkt Sozialpädagogik qualifizieren beispielsweise für die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. SGB VIII). Für die Absolvent*innen universitärer Standorte ist es relevant, dass ihre Abschlüsse als äquivalent gelten (vgl. BAG LJA 2017).

Derzeit führt die aktuelle Situation dazu, dass Absolvent*innen des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Pädagogik weder als Fachkraft beispielsweise im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe noch bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt werden. Deswegen arbeiten sie häufig unterhalb des eigenen Qualifikationsniveaus. Außerdem wird die tarifliche Eingruppierung erziehungswissenschaftlicher Universitätsabsolvent*innen mit dem Hinweis auf die fehlende Staatliche Anerkennung nach unten korrigiert.

Ich werde dann in zahlreichen solcher Fälle um eine individuelle Stellungnahme gebeten, um eine Einzelfallanerkennung zu ermöglichen. In der Stellungnahme gehe ich näher auf die einzelnen Modulinhalte und Qualifikationsziele ein. Manchmal führt dies zum Erfolg, weil die Träger der Kinder- und Jugendhilfe dann die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und Kompetenzprofile des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Pädagogik mit sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Schwerpunkten besser nachvollziehen können.

Die Absolvent*innen mit dem Bachelor in Pädagogik an der CAU zu Kiel haben 70 Leistungspunkte im Fach, darüber hinaus sind 10 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit im Fach möglich. Zusätzlich zu diesen Leistungspunkten im Fach, können die Studierenden auch in der Fachergänzung dem Fach nahe Leistungspunkte sammeln. Auch das Praktikum kann in einer (sozial-)pädagogischen Institution absolviert werden. Somit sind grundsätzlich nochmal 30 Leistungspunkte nahe am Fach möglich. Zusammen mit dem Masterstudium sammeln die Studierende mindestens 190 bis 230 Leistungspunkte im Fach. Zusätzlich kommen Leistungspunkte des zweiten Faches, das auch eine Nachbardisziplin der Pädagogik sein kann (bspw. Soziologie) hinzu. Warum mit dieser Anzahl an Studienleistungen ein Nachstudieren der Verwaltungs- und Rechtsanteile eines Studiums der Sozialen Arbeit nicht möglich sein soll und damit auch die Einmündung in das Anerkennungsjahr nicht offensteht, ist m.E. nicht

nachvollziehbar, insbesondere dann nicht, wenn – wie aktuell – ein Mangel an Fachkräften festzustellen ist.

Auch bedarf es neben den Absolvent*innen der Fachhochschulen der an der Universität ausgebildeten Fachkräfte, die stärker eine forschende Haltung ausgeprägt haben, um zu sich selbst und sozialen Situation ein kritisches und reflexives Verhältnis zu entwickeln. Mit dem alleinigen Verweis im Gesetzentwurf auf den „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ (vgl. § 3 Ziffer 1 GE, S. 4) werden universitäre bzw. sich überschneidende inhaltliche Schwerpunktsetzungen und Kompetenzprofile zu wenig fokussiert.

(2) Auf Seite 4 im Gesetzesentwurf steht: „Es wird nur ein Schutz für Berufsbezeichnungen in Kombination mit dem Begriff „Staatliche Anerkennung“ geschaffen. Damit ist kein Tätigkeitsverbot auf diesem Gebiet ausgesprochen“. Zu beobachten ist aber eine restriktivere Einstellungspraxis und damit eine tendenzielle Schließung des Arbeitsmarktes für universitäre Absolvent*innen erziehungswissenschaftlicher/pädagogischer Studiengänge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik, die keine Staatliche Anerkennung vorweisen können. Auch die Formulierung auf Seite 4, dass die staatliche Anerkennung „nur eine Art Qualitätsnachweis im Hinblick auf zu sichernde Standards“ ist, führt dazu, dass der Fachkräftemangel verstärkt wird, weil die staatliche Anerkennung inzwischen von vielen Institutionen und Organisationen als eine weitere bzw. vor allem bessere Qualifikation gilt. Somit wird auch in immer mehr Bereichen die staatliche Anerkennung gefordert, wo sie vom Grunde her gar nicht notwendig ist (Beispiel Jugendzentren i.S. der OKJA).

(3) Die Verengung auf die Angewandten Wissenschaften/Fachhochschulen (HAW/FH) ist auch in der Besetzung des Prüfungsausschusses (vgl. § 5 GE, S. 10) und des Beirats für die staatliche Anerkennung (vgl. § 6 GE, S. 10) zu erkennen. Eine angemessene Berücksichtigung der Universität, der Professor*innen für Pädagogik und auch der Fachschaft Pädagogik findet leider nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen



(Prof. Dr. Christiane Micus-Loos)